

## Johanniter der Arpadenzeit in Ungarn

Orsolya Falus,<sup>1</sup> Katalin Horváthné Szigedi<sup>2</sup>

**Abstract**      **The Knights of Saint John in the Arpad era in Hungary.**  
The medieval knights order of Saint John of Jerusalem developed from the “Fraternitas Hospitalaria”. They were also known as the “Knights Hospitaller.” The order was founded in Jerusalem ca. 1050 as an Amalfitan hospital. Its aim was to provide care for poor and sick pilgrims in the Holy Land. After the conquest of Jerusalem in 1099 during the First Crusade, it became a military order under its own charter. Following the loss of Holy Land territories held by Christians, the Order resettled in Rhodes and later in Malta, over which it gained sovereignty. The Knights Hospitaller appeared in Hungary during the Second Crusade, when King Louis VII of France marched across the country with Hospitallers in his army. King Géza II of Hungary persuaded them, with donations, to remain. The study describes the activities of the Hungarian Knights Hospitaller in the Arpad era, focusing on the *locus credibilis authenticus* as special legal institution.

**Keywords**      Knights Hospitaller • care for poor • Holy Land • Arpad era • locus credibilis authenticus

Die Entstehung der Ritterorden knüpft sich an den Beginn der Kreuzzüge. Schon vor den ersten Heereszügen reisten christliche Pilger ins Heilige Land um seelische Gottesgnade zu finden, in dem Sie die Aufenthaltsorte Jesus aufsuchen. In diesen Zeiten jedoch, betrachteten die Moslems die westlichen Christen noch nicht als gefährlich, denn ihr größter Feind war der Byzanz. Nach 1096 aber, wurde für die im Heiligem Land wirkende Ritterschaft einer der wichtigsten Aufgaben, der Schutz der anreisenden Pilgern. Solch eines war, der sich zum 12. Jh. zur Ritterstand avancierende Johanniterorden, die Gemeinschaft der Ritter St. Johannes vom Spital.

---

1 PhD-Studentin, Rechtswissenschaftliche Doktoratschule, Universität Pécs, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät

E-mail: falus.orsolya@ke.hu

2 PhD-Studentin, Wirtschaftswissenschaftliche Doktoratschule, Universität Kaposvár, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

E-mail: horvathne.katalin@ke.hu

## 1. Christliche Pilger auf dem Heiligen Land

Der Wunsch der Pilgerfahrt wurzelt sich tief in der menschlichen Natur. Wenn man die Geburtsstätte der bewundernswerten Persönlichkeiten besucht, die Schauplätze ihres Lebens, ihrer Kämpfe und ihres Todes, gerät man in ein mystisches Verhältnis mit Ihnen und zugleich hat man die Gelegenheit Pietät abzustatten. An den Anfängen des Christentums waren Pilgerfahrten mit solch einem religiösen Inhalt noch selten. Der von Titus Hand verwüsteten Jerusalem lag bis zur Errichtung Aelias, der neuen römischen Stadt von Hadrian, in Ruinen. Die Christen waren weiterhin mit solcher Erfurcht gegenüber der Stadt, vor allem dem Kreuzweg, dass Hadrian absichtlich dort eine Kirche für Venus Capitolina errichtete. Im III. Jh. war auch schon die Geburtsstätte Christi, die Grotte Betlehems als heiliges Ort bekannt, aber die Christen pilgerten auch zur Gethsemane, dem Ölberg und zur Stätte der Himmelfahrt.

Die Pilgerfahrten häuften sich mit dem Sieg des Kreuzes. Kaiser Konstantin stärkte den Glauben, den er selbst auch wählte. Seine Mutter Kaiserin Helena, die vornehmste Archäologin aller Zeiten, reiste deshalb nach Palästina, um den Kreuzweg ausgraben zu lassen und die Reliquien von Martern Christi zu finden. Der Kaiser sanktionierte die Entdeckung damit, dass er auf dessen Platz eine Kirche bauen lies, der trotz Wechselfälle das wichtigste Heiligtum der Christen wurde, die Kirche vom heiligen Grab. Die Pilgerfahrten liefen natürlich sofort an, zu den Wirkungsbereichen Kaiserin Helenas.<sup>3</sup>

Der erste solche schriftliche Bericht stammt aus dem Jahre 333, also noch vor dem Abschluss der Exkavation. In diesem schrieb ein aus Bordeaux stammender französischer Reisender seine Erlebnisse über Palästina nieder. Diese Reisebeschreibung erschien mit dem Titel „The Itinerary of the Bordeaux Pilgrim“, nach der englischen Übersetzung von A. Stewart in dem I.- Band der Palestine Pilgrims' Text Society. Nicht viel später entstand der Bericht, der ebenfalls in dem I.- Band der Palestine Pilgrims' Text Society nach J.H. Bernard's in englischer Übersetzung erschien. In diesem resümiert St. Sylvia von Aquitanien die Erfahrungen ihrer Pilgerfahrt.<sup>4</sup>

Gegen Ende des 4. Jh. siedelte sich einer der großen lateinischen Kirchenväter St. Hieronymus in Palästina an. Er empfing in seiner Klausur in Betlehem stetig die Reisenden, die bei der Besichtigung der heiligen Stätte auch ihm ihre Ehre entrichteten. Mit der wachsenden Verehrung der Heiligen wuchs auch der Anspruch auf ihre wundersamen Körper-Reliquien. Ganze Gesandtschaften reisten an, in der Hoffnung einige Schätze zu erlangen, vielleicht sogar ein Stück vom Heiligen Kreuz. Im Westen wurden vom östlichen Heiligen,-oder dem Heiligem Grab benannte Kirchen erhoben, von deren Einkommen ein Anteil ihrem Namensgebern gesandt wurde.

Der Handel blieb trotz der Verarmung des Westens und die Bedrohung der Piratengriffe bis zur arabischen Eroberung bestehen. Die Reise nach Jerusalem war gefährlich und kostspielig, die palästinischen Moslem-Führer beobachteten die christlichen Pilger mit Misstrauen. Als 682 Papst Martin I. mit allzu sehr Herzlichkeit gegenüber den Moslems beschuldigt wurde, war seine Bemerkung darauf, Genehmigung zu erwerben, um Spenden nach Jerusalem schicken zu können. Im 8. Jh. wuchs die Anzahl der Pilger. Einige reisten sogar aus England ein, der Bemerkenswerteste war Willibald, der 781 als Bischof vom bayerischen Eichstatt gestorben war. Schon Jung, 722 begab er sich von Rom nach Palästina und nach zahlreichen Unannehmlichkeiten kehrt er 729 zurück.<sup>5</sup>

---

3 Runciman: 44.

4 Runciman: 45.

5 Runciman: 47.

Gegen Ende des Jahrhunderts, unter Protektorat Karl des Großen, starteten organisierte Pilgerfahrten nach Osten. Karl der Große hat die Ordnung wieder hergestellt, erreichte Aufschwung in der Wirtschaft und pflegte eine gute Freundschaft zu Kalif Hárúm ar-Rasíd. Die Anzahl der Pilgerhäuser, die Karl der Große errichtete, deutet darauf hin, dass viele Pilger in diesen Zeiten Jerusalem besuchten, darunter auch Frauen. Zum Heiligen Grab wurden Klosterfrauen aus Spanien delegiert, um dienst zu leisten.

Die große Ära der Pilgerfahrten begann im 10. Jh. In diesem Jahrhundert verloren die Araber ihre letzte Piratenherde in Italien und Süd-Frankreich, Kreta wurde 961 von ihnen entnommen. Zu dieser Zeit beherrschte die byzantinische Flotte das Mittelmeer, dem zu verdanken, blühte der Handel wieder auf. Für die griechischen und italienischen Händler war nun die Schifffahrtslinie zwischen den Häfen von Italien und dem Kaiserreich frei, und der Gutmütigkeit der muslimischen Behörden verdankend konnten sie den Ausbau ihrer Partnerschaft zu Ägypten und Syrien ansetzen. Der Pilger konnte leicht aus Venedig oder Bari geradewegs nach Tripolis beziehungsweise nach Alexandrien gelangen. Die Obrigkeiten in Palästina bereiteten nur selten den Reisenden Probleme, sie sahen sie sogar meistens willkommen, denn mit ihnen kam Wohlstand in ihre Provinzen. Die Verbesserung der Verhältnisse der Pilgerfahrten wirkte auch auf dem westlich-religiösen Denken. Genau weiß man nicht, wann Pilgerfahrten als Erteilung der Absolution auferlegt wurden. Die Penitenz-Bücher des frühen Mittelalters schlugen die Pilgerfahrt vor, aber bestimmten ihr Ziel nicht. Immer mehr verbreitete sich der Glaube, dass die Heiligen Stätte eine ausgesprochen spirituelle Ausstrahlung haben, der die dorthin Reisende durchdringe, und sie gewinnen dadurch sogar auch Sündenerlaß.<sup>6</sup>

Die Pilger des 10. Jh. waren gezwungen, über das Mittelmeer nach Konstantinopel bzw. nach Syrien zu gelangen. Die Reise war aber sehr kostspielig und es war auch nicht leicht ein Platz auf die Schiffe zu bekommen. 975 übertraten die Herrscher von Ungarn auf den christlichen Glauben, so öffnete sich entlang der Donau, der Landweg über dem Balkan nach Konstantinopel.

## 2. Die Herausbildung des Johanniterordens

Die Johanniter, mit anderem Namen: Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom Heiligen Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, (italienisch: Cavalieri dell'Ordine dell'Ospedale di San Giovanni di Gerusalemme or Cavalieri di Malta, französisch: Ordre des Hospitaliers, máltaiul L-Ordni tal-Kavallieri ta' San Ġwann ta' Ġerusalem), war eine christliche Fraternität, der als Amalfi-Hospitalorden gegen 1080 nach Chr. in Jerusalem wirkte. Seine Primärfunktion war die Pflege und Heilung der armen, kranken und verletzten christlichen Ritter.

Im 11. Jh. war Jerusalem in der Hand des ägyptischen Sultans, deren Einnehmer trostlos die ins Heilige Land einreisenden Pilger schätzte. Der Sultan handelte mit einigen – aus Amalfi eingereiste süditalienische Kaufleute, die eine Genehmigung bekamen, ein Gasthaus nahe dem Heiligen Grab bauen zu dürfen. Das fungierte anfangs als Hospital der Pilger.

Neben diesem wurde eine Kirche errichtet mit dem Namen Sancta Maria Latina, daneben ist ein Konvent zustande kommen, indem Benediktiner unter der Führung aus der Provinz stammendem Frater Gerardus lebten. Später wurden zum Konvent zwei Hospitäler annektiert, eine für die Männer und eine für die Frauen. Zu allen beiden

---

<sup>6</sup> Runciman: 47.

wurden Kapellen errichtet, deren Patrozinium<sup>7</sup> Johannes der Täufer und Maria Magdalena wurden.<sup>8</sup>

In der Fachliteratur ist bis heute umstritten, welcher Schutzheiliger der Namensgeber des Ritterordens war: Johannes der Almosengeber oder Johannes der Täufer. Es ist viel wahrscheinlicher, dass es der Letztere ist, und Johannes der Almosengeber nur versehentlich erwähnt wurde. Das Versehen stammt von Wilhelm, Bischof von Tyre, darauf bezieht sich die Geschichte des Ritterordens ausarbeitende Sinclair.<sup>9</sup>

1099, als Jerusalem in die Hände der Christen gelangte, blühte die Tätigkeit des Hospitals vom Heiligen Johannes auf. Bereits zu dieser Zeit schlossen sich adelige Ritter zur Arbeit des Konvents an, und bereicherten sich mit zahlreichen Urbarsgaben. Das Effiziente zusammenbau und Betrieb der mehr und mehr in größeren Zahlen vorhandenen Güter motivierte die Bildung einer „Konfraternität“. In 1113 hat Papst Paschal II den entstandenen Orden in der Bulle „Pie postulatio voluntatis...“ verstärkt. Die Haupttätigkeit des Ordens war damals noch die Pflege der Kranken. Bei dem Bau der Krankenhäuser wurde fortwährend das traditionelle Gebot des Ordens vor Augen gehalten, „Das Krankenhaus, das Domus Hospitalis soll prachtvoll strahlen, weil Christus darin innewohne, und in dem Gestalt der innerhalb dieser Mauern gepflegten Kranken, Er selber gewartet werde“.<sup>10</sup>

Mit verschiedenen Privilegien /Exemption/ wurden Sie vom Papst versorgt, unter welchen auch gehört, dass nach dem Tod von Gerardus, sie selbst ihren Vorsteher wählen durften.

So folgte ihm der zweite Großmeister des Ordens, der später beatifizierte Raymond du Puy de Provence (1127-1160). Mit seiner Hilfe arbeitete der Ritterorden ein neues Statut aus. Das Reglement von Raymond du Puy versicherte ihnen eine größere Freiheit als die von den Benediktinern, weil es prinzipiell den liberalisierteren Regeln des Heiligen Augustin folgte.<sup>11</sup>

Auch unter der Führung des zweiten Großmeisters erschien in Ihrem Wappen, die auch heute benutzte achtstängiges Kreuz, kennzeichnend, dass die Ritter anfangs aus acht verschiedenen Gemeinschaften kamen. Diese acht Gebiete vereinte die Söhne der Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragonien-Navarra, Kastilien-León-Portugalien, England und Deutschland. Ihre militärischen Tätigkeiten waren seit 1137 nachweisbar. Die kirchlichen Führer und Herrscher sind darauf gekommen, dass zur Wehr des Heiligen Landes am Ort stationierende Streitkräfte nötig sind. Zu solch einer wurde unter anderem der Johanniter Ritterorden im Laufe der Jahre.

Die Mitglieder des Ordens teilten sich in drei Gruppen: 1. Die Ritter oder Streiter, die aus väterlicher,- und mütterlicherseits 4-4 adelige Vorfahren aufweisen mussten; 2. Priester oder Hilfspfarrer, die keine Waffe greifen dürften (capellani presbiteres); 3. Waffenträger, Krankenpfleger und Handwerker (frater servientes, oder inservienti d'arme), bei denen die Abstammung vom Adel nicht notwendig war.<sup>12</sup>

7 Magyar Katolikus Lexikon > P > patrocínium ; patrocínium (lat. ‚védelem‘): 1. a →patrónus ünnepe. - 2. pontatlan szóhasználatnál a templom →titulusa.

8 Hunyadi: 33.

9 Sinclair: 42.

10 Buda, 2004: 58.

11 King: 1099., Homonnai-Hunyadi.: 11-16.

12 Buda, 2004: 57.

Neben dem Großmeister stand der ständische Rat, ständiger Rat (Consilium Ordinarium), der acht Mitglieder zählte, sie vertraten achterlei Angelegenheiten, wie zum Beispiel das Krankenhauswesen, das Wehrwesen, die Navigation, oder den Burgbau, andererseits sie repräsentierten die acht wichtigsten Nationen. Ihre Kleidung änderte sich nur insofern, dass nach der Bewilligung Papst Alexander IV., die Ritter während der Kriegführung, über ihrer Rüstung mit einem roten Kreuz versehenen Wappenrock tragen durften.

Das charakteristische „Malteserkreuz“ wurde nur seit Mitte des 14. Jh. getragen. Der Orden hatte auch einen weiblichen Zweig. Die Nonnen beschäftigten sich in den Hospitälern mit Pflege der weiblichen Kranken.

Mit dem Auftreten des Hab-, und anderen Spenden erschienen auch in Europa die Ordenshäuser.

1187 verloren die Christen Jerusalem, bald darauf versetzten die islamischen Kräfte ihnen eine weitere schwere Niederlage in der Schlacht bei der Stadt Gaza in 1244. In der Schlacht von Akkon 1291 eroberte Sultan Saladin das ganze Heilige Land wieder. Die christlichen Ritter mussten fliehen. Die erste Station ihrer Flucht war Zypern, wo der Großmeister die europäischen Ritter versammelte.

Das Verlieren des Heiligen Landes stürzte die christlichen Orden in Ungewissheit. Die deutschen Ritter lösten diese Frage, in dem sie all ihre Kräfte auf ihre baltischen Eroberungen konzentrierten. Für die Templer und Johanniter bewies sich aber Zypern bald als knapp. Die Johanniter – weiser als die Templer – sahen sich nach einem neuen Sitz um. Ein genuesischer Pirat, Vignolo dei Vignoli, der vom byzantinischen Kaiser Andronikos die Inseln Kos und Leros pachtete, ging nach Zypern, und rat Großmeister Fulko von Villanet, zusammen mit dem Orden die Inselwelt Dodekanes zu erobern und es untereinander aufzuteilen. Für sich selber bat er um ein Drittel. Fulko reiste nach Europa, um diesen Plan mit dem Papst ratifizieren zu lassen. Währenddessen landete eine kleine Flotte von Johanniter mit wenigen genuesischer Galeeren auf Rhodos und setzten allmählich mit der Eroberung der Insel an. Die griechische Garnison hielt sich wacker, die Stadt von Rhodos trotzte der Anstürme noch zwei Jahre lang, bis letztendlich am 15. August 1308 sie gezwungen wurde, ihre Türen dem Orden zu eröffnen. Die Johanniter räumten sich sogleich ihren Hauptquartier auf der Insel ein, und machten den, mit einen vortrefflichen Hafen verfügender Stadt, zu einer der besten Festungen der Levante. Zu Lasten der christlichen Griechen ausgeführte Eroberung wurde vom Westen so gefeiert, als es ein Sieg des Kreuzes gewesen wäre.<sup>13</sup>

Die Unabhängigkeit des Johanniter Ritterordens von Rhodos wurde von anderen Staaten anerkannt und sie respektierten sein Anrecht eigene Streitkraft halten zu können. Den Ritterorden lenkte der Rat mit der Führung des Großmeisters, hat eigene Münzen (scudo) prägen lassen, pflegte zu mehreren Staaten diplomatischen Kontakt.

Im Jahre 1522 mussten sie auf Druck des türkischen Sultans Süleyman die Insel Rhodos verlassen, so blieben sie ohne eigenes Territorium. Kaiser Karl V. empfahl ihnen die Insel Malta, aber die Boten der Ritter hielten die Insel für die Niederlassung ungeeignet. Letztendlich haben sie nach sechsjährigem Aufenthalt in Syrakus, doch 1530 Malta und die Stadt Tripolis von Nord- Afrika in Besitz genommen.

Von da aus verbreiteten sie sich Europa weit, strukturierten sich zu Kommende, Priorate, Ordensprovinzen (prioratus). Aus den Ordensprovinzen wurden im 14. Jh. die „Sprachen („langue“)“ arrangiert. Das ungarische Priorat bildete keine selbstständige

---

13 Runciman, 960.

„Sprache“. Bis ganz zum Anfang des 13. Jh. war der deutsche „grand commandeur“ für die ungarischen und slawonischen Angelegenheiten der Priorate befugt, nächst diesem übte der italienische grand commandeur Oberherrschaft über Ihnen aus.<sup>14</sup>

In den Jahren von 1600 hielten die Hospitäler hauptsächlich die Kaperei als die Hauptform der Kriegführung gegen die Moslems. Neben den Patrouillen des Ordens organisierte eine aus 50 Rittern stehende Gruppe Streifzüge. Die Beute wurde nach strengen Regeln aufgeteilt, in die Aktion wurden Investoren mit einbezogen. Ein Streifzug durfte nur mit der Genehmigung der sogenannten Tribunale degli Armante, mit dem Gewaltbrief des Großmeisters und nur unter malteser- (ständischer,- oder großmeisterischer)- Flagge gestartet werden.

Die Insel von Malta, die Zentrale der Piraterie gegen die Osmane, entwickelte sich zu den 1700 Jahren stufenweise zu einer kommerziellen,- und Anbieter Metropole. Im 18. Jh. gründeten die Gro meister Theater, Bibliothek auf der Insel, aus den aufgelassenen Jesuiten-Schule gründeten sie die Universität von Malta.

Auf deutschem Gebiet wurde die dort im 13. Jh. gebildeter Orden im 16.Jh. zum Protestanten. Die christliche Linie wurde im 19.Jh. unter dem Namen Malteser Ritterorden neu organisiert, die protestantische Linie wirkt unter dem Namen Johanniterorden. In Ungarn ließen sie sich im 13. Jh. nieder und seit 1989 betätigt sich wieder der ungarische Malteser Caritas-Dienst, die Hilfsorganisation des Malteser Ritterordens.<sup>15</sup>

### 3. Johanniter- Ritter der Arpadenzeit in Ungarn

Ungarn hat sich am Anfang des 12. Jh. zu der Geschichte der Orden vom Hospital des Heiligen Johannes zu Jerusalem angeschlossen, ein Paar Jahrzehnten nach der Bildung des Ordens, folgend der Verbundenheit des mittelalterlichen ungarischen Königreichs und Beteiligung an den Pilgerfahrten ins Heilige Land und den Kreuzzügen. Fast gleichzeitig mit der Erscheinung der ungarischen Pilger im Heiligen Land, kamen Johanniter-Hospitäler, Ordenshäuser und Kirchen in Ungarn zustande.

Die ersten Johanniter Ritter erschienen in Ungarn unter dem II. Kreuzzug, sie kamen mit der durchs Land ziehenden Heere von dem französischen König Ludwig II., an.

Sie wurden durch Donationen vom Großherzogin Euphrosyne aus Kiew – von den ungarischen Magnaten ungarisch Fruzsina genannt - Gattin unseres Königs Geisa II., zum Bleiben veranlasst. Das erste ungarische Ordenshaus der Johanniter Ritter wurde in Stuhlweißenburg (Alba Regia) gebaut. Dieser Konvent wurde für lange Zeit das zentrale Ordenshaus der ungarischen Johanniter Ritter.<sup>16</sup>

König Geisa II. hat gegen 1150 ein Pilgerhaus in Jerusalem gegründet und dessen Betreuung vertraute er den Johannitern an. Diese Gemeinde bekam als Besitz den neben Gran (Esztergom) stehenden Szentkirályfalva, um dort die heimische Zentrale, vom König St. Stephan benannte Stefaniter Hospitalordens, zu erbauen.<sup>17</sup>

Die Johanniter Ritter erlangten eine bedeutsame Rolle nach dem Tatarenzug, als König Béla IV. die Bewachung der östlichen Grenzen ihnen anvertraute, sie erfüllten eine verstärkte Abwehr zwischen dem Gebiet der Donau – Alt. In 1247 als Lehnsgut erhielten sie das Banat Szörény, ein Teil von Kumanien, tauschweise beabsichtigte der

14 Buda, 2004: 58.

15 <http://www.orderstjohn.org/osj/history.htm/>

16 Hunyadi: 35.

17 Buda, 1999: 106.

König, ihnen eine bedeutende Funktion in der Rekonstruktion des Landes zuzuteilen. Die mit Béla IV. gebundenen Lehnverträge wurden am 02. Juni 1247 unterschrieben. Die Ritter haben am Ende ihre Oblast gegenüber dem König nicht geleistet, so mussten sie auf ihre Landsbesitze verzichten.

Mit Andreas II. fing ein neues Kapitel im Leben der ungarischen Johanniter an, deren herausragendstes Ereignis der von ihm angeführte Kreuzzug war. Mit der Aufforderung Papst Honorius III. (1148-1227) brach der ungarische Kreuzzug im Sommer 1217 auf. Der König hat nicht den ablandigen Weg, sondern die weit aus kostenaufwendigere Seewege gewählt. Über den Seetransport seines Heeres versäumte er aber, im Voraus zu sorgen. Andreas II. gab Pontius, dem Priorat der Johanniter den Auftrag Schiffe zu besorgen, dem es gelang vom venezianischen Dogen und von den dalmatischen Städten ein Dutzend Galeeren zu pachten. All das war aber nicht genug um die im Übrigen nicht groß angelegte ungarische Kreuzheere zu liefern.

Am Ende Oktober legte Andreas II. bei Akkon an. Die dort lebenden Johanniter empfingen ihn, und ihre Zuvorkommenheit machte auf dem übermüdeten König solch einen enormen Eindruck, dass er ihnen gleich Donationsbriefe erstellen ließ. Die unter der Kommandantur des Montagu Guarin Priors von Jerusalem stehenden Johanniter des Heiligen Landes, schlossen sich dem Kriegszug Andreas II. an und folgten dem König stets getreulich. Diese Dienstleistung prämierte der Herrscher freigiebig und die ausgestellten Donationsbriefe können nicht genug die furchtlose Tapferkeit und ihre Rolle in der Heilung während des ganzen Kriegszuges der Ritter, präzisieren. Während des Heereszuges kamen immer missgünstigere Nachrichten aus dem Heimatland, deshalb hielt der König es für besser, ohne militärische Erfolge heimzukehren. Er forderte den Ritterorden auf, seine Heere nach Hause zu begleiten, der diese mit Bereitschaft erfüllte.

Es würde lange dauern all die Stiftungen aufzuzählen, die der König den Johannitern für ihre Dienstleistungen gegeben hatte. Den größten Teil seiner Versprechen konnte er aber nicht erfüllen, denn mit der Heimkehr fand er nur eine leere Schatzkammer. So musste sich der Ritterorden mit den geschenkten Gütern befriedigen. Andreas II. hatte nur die Auflage, dass er und seine Nachkommen von Geburt aus Ordensmitglieder sein dürfen und deren Bekleidung und Zeichen tragen dürfen.<sup>18</sup>

Pál Engel hat während seines Urlaubs auf Malta 1996 den ungarischen Bezug des Johanniterordens geforscht. Der Sitz des Ordens – der zwischen 1310 und 1522 auf Rhodos war – zog sich 1530 auf Malta um. Das Archiv wird heute noch in La Valetta, Hauptstadt von Malta, in der nationalen Bibliothek bewacht. Das Archiv enthält 6400 „fasciculus“ (Band, Einheit). Das mittelalterliche Material des Archives, das noch aus der Zeit Rhodos nach Malta geliefert wurde, ist sehr bedeutend, aber nur seit dem 14. Jh. Aus der Zeitepoche vor 1382 blieben lediglich sieben Registrum-Bänder (Kopialbücher) zurück. Diese hat Pál Engel studiert und fasste seine Kognitionen in dem angedeuteten Beitrag zusammen.<sup>19</sup>

Die ungarischen Bezüge des Archives sind in erster Linie im 14. Jh. zu suchen, weil die ungarischen Johanniter nur bis 1370 unter der Hoheitsgewalt des Großmeisters standen.

Das Archiv bietet bezüglich Ungarns sehr wenig. Das erstaunlichste Resultat der Forschung war, dass Ungarn sich als ärmster unter den 21 Prioraten erwies. Helion de Villeneuve Großmeister und der Großkapitel legten am 02. November 1330. für

---

18 Hársing– Kozák: 692-699.

19 Engel: 111-118.

zehn Jahre die Verpflichtung für die Tilgung der Schulden der Regionen des Ordens, die Kontribution (Sondersteuer) fest, den Tribut des ungarischen Priorats stellten sie in 400 Goldgulden fest. Weniger bezahlte lediglich das Thüringer Priorat, dem jährlich 360 Goldstücke vorgeschrieben wurden. Vergleichsweise: Steuer von Ile-de France waren 41.000 Goldstücke, Aquitaniens 14.000 Goldstücke, sogar Portugals war 4.000, also zehn Mal so viel wie Ungarns.<sup>20</sup>

Weil die Relevanz der ungarischen Ordensprovinz peripherisch war, hielten sie nur wenig Kontakt mit dem Zentrum auf Rhodos auf. Das ist die Erklärung für die größtenteils leergebliebenen Stellen in den Bändern der „Liberum Bullarum“ - Reihe bezüglich des „Prioratus Ungariae“-s.<sup>21</sup>

#### 4. Urkunde eines Johanniters glaubwürdigen Ortes

Im Frühling 2011., auf der Suche nach den Quellen im Bezug der Hospitalorden des ungarischen Arpadenzeit, traf ich auf eine Urkunde in der Übertragung von meinem Konsultanten Dr. Gábor Béli Universitätsdozent.

##### „ Hippolyt verkauft sein Anteil aus dem Landbesitz namens Moha (1243)

Wir, der Konvent der Fraternität des Hospitalhauses von Alba Regia (Stuhlweissenburg) und Meister Ambrosius, allgemeiner Beauftragter dieses Hauses anstelle des Provinzial, teilen wir jedermann mit, die diesen gegenwärtigen Brief einst einsehen, dass Kök-s Sohn Hippolyt zu uns kommend, vor uns mündlich aufführte, dass sein Verwandte, Pál Sohn Tarka-s, der selbst auch erschienen ist, und der auch bestätigte, dass er sein ganzes Gut, im Übrigen die Au und den Mühlenplatz und alle Teile seines Anwesens, das aus allen Seiten mit alten Grenzen markiert ist, dass er diese, mit seiner Verwandte Pál aus Moos gemeinsam besa, oder gar diese geteilt und getrennt hat, verkaufte es dem Kanonikus Meister Konstantin für zwölf Silbermarken, erscheinend und nicht widersprechend den Nachbarn des angesprochenen Landes, welcherweise, uns gesagter Landes wegen detachierter angetraute Person proklamierte. Der gesagte Hippolyt fatierte auch dass, dass er den Kaufpreis dieses Grundstücks restlos übernommen hat, teils, in von kompetenten Männern geschätzten Sachen, teils in Silber. Auserdem verpflichteten sie sich und ihre Güter und ihre Erbfolger, nämlich oben gesagter Pál und Hippolyt zusammen und getrennt, wenn mit der Zeit von Meister Konstantin irgendwer das ganze Grundstück oder Teile suche, diese sie beide jegliche Weise mit eigenen Kosten behüten, und freistellen, an sonsten das Geld selber und den Wert der Gebäude und alle anderen Anlagen, welcher unter dessen der benannte Meister bewirkt, ihm diese aus ihren Gütern erstatten, keiner Umstand hindernd. Wir also, mit der Fürbitte und Antrag beider Parteien, weil unser Siegel wegen der Furcht vor den Tataren an der Küste ist, gestatteten wir, dass der gegenwärtige Brief dem schon öfters erwähnten Meister Konstantins Bezeugung und ewiger Bekräftigung, mit dem Siegel Kustos Bruder Julian, Bruder Lukas unser Hausober und vorhin genannter Meister Ambrosius offenlegen. Verrichteten es in dem gnadenvollen MCCXLIII. Jahr, mittels dem ehrwürdigen Bruder Mikó „de Buxinio“ in ganz Ungarn und Slawonien.“

<sup>20</sup> Engel: 112.

<sup>21</sup> Engel: 113.

Die Urkunde blieb mittels des 1248. Jahres ratifizierten Dokuments König Béla IV. in dem Archiv, des Fürsten Batthyány Familie in Körmend, erhalten.<sup>22</sup>

## 5. Die Entstehung und Rolle der Authentischen Orte

Authentische Orte (*locus credibilis authenticus*) wurden diejenigen geistlichen Kollegien genannt, die das Recht auf die Ausstellung eines authentischen Zeugnisses hatten, also mit einem authentischen Siegel verfügten. Authentischer Ort war das Kapitel und der mönchische Konvent. Der Kompetenzbereich der Authentischen Orte war gewöhnlich nur ein Komitat. Landesweit – also staatlicher Befugnis – durften der Ofner Kapitel, der Kapitel von Alba Regia (Székesfehérvár) und der Konvent der Johanniter, sowie das bosnische Kapitel, verfahren.<sup>23</sup>

Die Nachforschung der Tätigkeiten der Authentischen Orte ist seit Langem ein allbeliebtes Thema in der ungarischen Geschichtsforschung, vorwiegend vielleicht darum, weil im Bezug der Schriftlichkeit diese im engeren Sinne zur Kulturgeschichte gehört, andererseits, weil es sich um solch eine Institution handelt, der sich aus heimatlichen Wurzeln ableiten lässt, und zweifellos das Resultat der Entwicklung des ungarischen Rechts ist. In Jahrhunderten des Mittelalters war nämlich in West-Europa das Phänomen, dass geistliche Kollegien mit eigenem Siegel in Sachen anderer, Zeugnisse ausgaben, die mit allgemeiner Anerkennung verfügten, ganz und gar unbekannt

Der Hintergrund der Herausbildung und der Geschichte der Institution kann in zwei Fäden bis zum Anfang des 12. Jh. zurückgeführt werden. Die eine ist die Sonderform der Beweisverfahrens, die aber im Mittelalter ziemlich verbreitet war, das Gottesurteil. Bei den schwer zu entscheidenden Fällen haben die Urteiler nicht selten zu der Eisen-, oder Wasserprobe gegriffen, um die Stellungnahme des Allmächtigen, anlässlich der streitigen Angelegenheit, zu erzwingen. Nach dem, im 1100 verfasstem Gesetz König Kolomans, durften solche Eisen-, und Wasserproben von da aus nur noch in bischöflichen Kathedralen und in größere Gesellschaft – Kapitel sowie in Pressburg (Pozsony/ Bratislava) und Neutra (Nyitra) gehalten werden.

Bei der Ausführung des Gottesgerichts war die vorrangigste Aufgabe der Kanonen der Kathedralen und Gesellschaft – Kapitel, neben der Sicherung der liturgischen Rahmen des Rituals, die korporative Zeugenschaft. Wegen ihrer zuverlässig erfüllten Arbeit wurde, in Kolomans Gesetzen festgelegter kirchlicher Klerus, von einem allgemeinen Respekt und Achtung umgeben, die Kanoniker genossen ihrer Institution entgegengebrachte Autorität und öffentliche Zuversicht.

Der andere Faden war die schriftliche Entwicklung des ungarischen Privatrechts. Es gibt wieder seit der Zeit Kolomans detaillierte Quellendaten des bezüglichen, dass bis zu dieser Zeit die Schriftlichkeit regionale Zentren herausbildete. Auf den Sitzen der Bistümer, von spätestens ab dieser Zeit, lief unter kirchlicher Regierung umfassende Schriftlichkeit, die weltlichen Beamten verwalteten die Steuereinzahlungen schriftlich, bei der Übertretung einer bestimmten Wertgrenze zwischen den Christen und den Juden zustande kommenden Kaufgeschäften auf den Messen, musste ein Membran durch den Stempel „*chartula sigillata*“ ausgefertigt werden. Daneben, wenn man in Privatrechtlichen Sachen eine Schrift brauchte, konnte man eine in einer der regionalen

<sup>22</sup> Wenczel: 144-145., digitalizálva: <http://www.staff.u-szeged.hu/~capitul/oklevel/szfv12430000.htm/>

<sup>23</sup> Béli: 260.

Zentren- vorwiegend, bei der kirchlichen Zeugnisaussteller- schreiben lassen, danach suchte man damit den Königshof auf, oder wartete ab, bis der König mit seinem Gefolge auf seiner jährlichen Reise auf seinem Land kommt, und diese, mit in der Begleitung des Königs sich aufhaltende Vorstehender die königliche Kapelle bildenden Papsttums, weltlichen Ranges, kirchlicher Person, dem Kapellengespan, siegeln ließ. Wenn die Originalformulierung etwas noch zu wünschen übrig ließ, formulierten die Hofkaplane unter der Führung des Notars um, oder kopierten den Text, und nur nach diesem bekam die Haut das königliche Siegel. Charakteristisch war für das Schrifttum in dieser Zeit, dass die Schriftlichkeit des Privatrechts zumeist das königliche Siegel als Beglaubigungsmittel benutzte. Der Hauptgrund dafür war, dass nach der restringierende Maßnahme des Erbanfalls König Kolomans, zur Donation, beziehungsweise zur Entfremdung, die Zustimmung des Königs erforderlich war, und das wichtigste Signum des Erwerbs dieser war, das königliche Siegel.

Die Lage hat sich durch und durch verändert, als in der Hälfte der 1180 Jahre Bela III. mit seinen in Paris geschulten Pfarrern, eine kanzleimäßige Urkundenübergabe organisiert hat, und im Namen des Königs und mit seinem Siegel geführte Schriftlichkeit, nicht nur von der Aufsicht des Erzbischofs von Gran (Esztergom) unabhängig machte, sondern ganz und gar ein für alle Mal es in den Königshof konzentrierte. Mit diesem bildete sich ein Hohlraum in der Versorgung in Beziehung der regionalen Schriftlichkeit des Privatrechts, noch dazu in der Zeit, wo der Bedarf an die Urkunden der weltlichen Gesellschaft sich verstärkte. In der verbürgten Praxis der Aussage sich formendes Ansehen der Pfarrer des Kapitels und der anwachsende Bedarf an die Schriftlichkeit, trafen sich an diesem Punkt in der Institution des glaubwürdigen Ortes. Von der ersten Hälfte der 1180 Jahre nämlich, meldeten sich eins ums andere bei dem Kapitel die Parteien, die über, zwischen ihnen zustande kommende juristische Geschäfte, gegen eine anständige Bezahlung, eine mit Siegel versehene Schrift erlangen wollten. Die Rolle der Kanoniker im rechtlichen Sinne war vorwiegend die Zertifizierung der Rechtsgeschäfte, weil sie aber schreiben konnten, und neben den notwendigen Schreibwaren, größtenteils in dieser Zeit sie allgemeine Zuversicht genossen und über ein authentisches körperschaftliches Siegel verfügten, stellten sie beiläufig auch eine Schrift vom Geschäft aus.

Die ersten Urkunden blieben von den Kapiteln aus Weißbrunn (1181, Veszprém), Stuhlweißenburg (1184, Székesfehérvár), Gran (1208, Esztergom) und Raab (1210, Győr) bestehen, zu denen sich nach den Jahren 1210 sich laufend die anderen Dom,- und Autoritäts-Gesellschaftskapitel sich anschlossen. Die Erneuerung des Freibriefs Goldener Bulle im Jahre 1231. zeigt, dass die zentrale Regierung die Möglichkeiten in dem sich neu formende Institution erkannte. Er ordnete an, dass die prozessual, und außerstreitige Verfahren des, in der Rechtssprechung eine bedeutende Rolle spielender, in dieser Zeit aber in seiner Autorität dekadenter, geläufig Fronbote gerufener, später dann königlicher Mensch (homoregius) genannten, amtlichen Beauftragten, der Diözesanbischof oder das Kapitel, in kleineren Fällen der Nachbarskonvent ihre Bezeugung bescheinigen.

Ab der Mitte des 13. Jh. haben anstatt des Sbirren glaubwürdiger Ort,- und gerichtliche Personen die außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsstreites verrichtet, sie dienten als Zeugen (fidedignitas, testimonium). Zur Versicherung durfte das Kapitel neben seiner gerichtlichen Person nur sein Kanonikus, der Konvent nur sein Messprie-ster delegieren. Die königliche,- oder palatinische Person hat der Richter unmittelbar aus seiner Kurie angeordnet, oder in dem, für den glaubwürdigen Ort sprechenden

gerichtlichen Befehl, mandatierte er einen landesamtlichen Adeligen oder Adelige. Der königliche Personaldienst war Gemeinpflicht. Alle richterlichen Personen und Menschen aus dem glaubwürdigen Ort verfahren unter Eid.<sup>24</sup>

Weil die Demonstration des öffentlichen Glaubens in dem Besitz oder Mangel des Siegels bestand, und der König die Befugnis der Institutionen durch die Erweiterung oder Begrenzung der Geltung des Siegels beeinflussen konnte, ist es wichtig zu erwähnen, dass anfangs der Siegel nur eine, und nicht einmal die populärste Art der Bezeugung war. Anfangs nämlich, dass die Zeugen der Rechtsgeschäfte nebenbei in der Urkunde aufgezählt worden, wurde der Text auf eine Haut – meistens untereinander - zwei- oder dreimal niedergeschrieben, danach wurden in den frei gebliebenen Plätzen mehr oder weniger die Buchstaben des ABC-s oder andere grafische Symbole geschrieben, und durch diese wurde die Haut in Wellenlinien in zwei oder mehr Teile geschnitten. Das Zusammenpassen der Teile bedeutete die Bezeugung. Es war aber nicht selten, dass einer der drei Exemplare der glaubwürdige Ort verwahrte, sogar nahm er von anderen Zeugnisausstellern Urkunden zur Verhütung über, mit dem er die Basis des späteren glaubwürdigen Orts - (oder Staats) Archives niederlegte. Nach den 1210 Jahren wurden immer öfter die chirographierten Urkunden mit dem Siegel des glaubwürdigen Ortes versehen, und so, gemeinsam mit der Aufzählung der Zeugen, wurden drei Bestätigungsmittel zur Sicherung der Rechtsfertigkeit verwendet. Bei einigen glaubwürdigen Orten - so geschah es auch in dem Fall des Johanniter Konventes von Fehérvár - wurde auf königliche Verordnung die Benutzung des Siegels, nicht lange vor der Mitte des 13. Jh. eingeführt. Das Chirographum wurde durch das Siegel nach und nach verdrängt, und trotz dessen, dass gelegentlich dieses im 15. Jh. noch vorkam, bekam es ab der Mitte des 13. Jh. vielmehr nur eine dekorierende Rolle auf den Zeugnissen.<sup>25</sup>

## 6. Die Tätigkeit des glaubwürdigen Ortes des Johanniter Konvents von Fehérvár

Nach der Übersicht der Daten des Johanniter Ordenshauses von Fehérvár, nach – wenig Daten zurückgelassenen - zwei Jahrzehnten nach der Mitte des 12. Jh. auftauchende erste Quelle, stammt aus 1170. Aus diesem erfährt man, dass Stephan III. 1170, die Ritter von Fehérvár bevorrechtigte. Die Zeit des Aufschwungs ist Béla III. (Regierung: 1172-1196), jüngerer Bruder von Stephan III., Sohn Eufrosina zu verdanken. Das ungarische Wachstum kennzeichnet sowohl die anwachsende Zahl der Ordenshäuser als auch die Vermehrung der Grundbuchkörper. Ungarn verfügte am Ende des 12. Jh. mit vier, 1205 schon mit acht und 1235 schon mit achtzehn Konventen.<sup>26</sup>

Weiterhin war die Schenkung von Privilegien und Gutsschenkungen für den Orden bzw. das Ordenshaus von Fehérvár in der Arpadenzeit häufig, so konnten die Ritter nicht nur körperschaftlich sondern auch als Institution ernsthafte Selbstständigkeit erwerben. Ab 1192 wurden die Johanniter von Fehérvár ins Liber Censuum, also ins offizielle Steuerbuch der Apostolischen Kammer aufgenommen, dem gemäß mussten sie jährlich eine Goldene Markt dem Konsistorium (Heiliger Stuhl) bezahlen.<sup>27</sup> Aus dem Aspekt der weltlichen Verwaltung hatten ihre Depots grundherrlichen Charakter, deshalb hatte die Stadt über ihnen keinerlei Gerichtsbarkeit.

---

24 Béli: 260.

25 Balló: 123.; Borsa, 1944: 39–44., Miklósi: 80–96.

26 Reiszsig: 1925-1928.

27 Györffy: 383.

Die ersten Zeugnisse des glaubwürdigen Ortes des Konvents der Johanniter von Fehérvár, blieben aus dem Jahre 1243 zurück. Es ist aber notwendig die Frage zu untersuchen, ob es in Fehérvár Prämisse der Schriftlichkeit, bzw. ob es im Konvent juristische Schriftlichkeit gegeben hat. Die Arbeit des Konvents von Fehérvár beschränkte sich natürlich nicht auf die Ausstellung der Urkunden, sonach muss Seine Tätigkeit höchst wahrscheinlich nicht mit dem, in dieser Studie analysierten Zeugnis aus 1243, beginnen. Mit der Schriftlichkeit und Authentizität mussten sich wahrscheinlich die Mitglieder des Ordenshauses schon früher getroffen haben. Die immer größere Anzahl der Besitztümer und Bedarf derer Verwaltung, sowie die Vermehrung der Zehntel- und Grundstücksprozesse lassen vermuten, dass vorangehend die Macht des schriftlichen Wortes wichtig geworden war.

Allerdings deuten die Ereignisse des Jahres 1222 definitiv auf die Herausbildung der Authentizität hin, worin das Konvent von Fehérvár eine herausragende Rolle gespielt hat. Nach der Tradition wurde im Jahre 1222 der Text der Goldenen Bulle in Fehérvár proklamiert. Aus den sieben Kopien des Gesetzes wurde das „par“ (identisch) dem Papst gesendet, die Zweite bekamen die Johanniter zur Behütung. Das lässt das öffentliche Vertrauen gegenüber den Johannitern und dem Konvent vermuten. Es ist auch eine Tatsache, dass eine Übernahme einer Urkunde zur Behütung, eine Betätigung als glaubwürdiges Ort bedeutet. Die Bedeutsamkeit Fehérvárs beweist auch, dass auf dieser Stelle zwei von vier, in Ungarn über staatlicher Befugnis verfügender glaubwürdiger Orte, wirkten: Neben der Johanniter Konvent hat auch die königliche Kanzlei seinen glaubwürdigen Ort ins Leben gerufen. Die Erhaltung der zwei glaubwürdigen Orte gerechtfertigten die Gerichtstage und die, an den Hauptfeiern der königlichen Basilika versammelnden Menschenmenge. Die Wichtigkeit Fehérvárs steigerte zusätzlich die große Anzahl der ins Heilige Land reisenden Pilger, die als potenzielle „Fassio“ leistende Partei, in Rücksicht genommen werden konnten.<sup>28</sup>

Der Außendienst der glaubwürdigen Orte kann unterschiedliche Tätigkeiten decken. Hierzu gehören unter anderem die Grenzbegehungen (*reambulatio*), die Setzung des Eigentümers in den Besitz des Guts (*statutio*), die Abwicklung der Untersuchungen (*requisitio*), oder sogar die Aufnahme der Fassionen. In der gegenwärtigen Studie untersuchtes Zeugnis berichtet genau davon, dass der früher erwähnte Kauf nach den alten Grenzen abgewickelt wurde, und diese hat die Person des Konvents („*per hominem nostrum fidedignum*“) kontrolliert. Ansonsten beruft sich ein Teil des Materials der Urkunde, die zahlreiche Gutseschäfte innehat, auf die alten Grenzen, während bei den anderen die Parteien selber, oder zusammen mit den Nachbarn vervollständig die Grenzen „beschreiben“.

Diese, die Ausstellung der Zeugnisse verrichtende, befugte Beamte, haben ohne Rang und Nominierung die Dokumente betextet. Weil die Sprache der Schriften Latein ist, ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass irgendein Ordensmitglied französischer oder italienischer Herkunft sie betextet hat. Weil aber bei den Fassionen oder den Grenzbegehungen an Stätte die ungarische Sprache benutzt wurde, war es in diesen Fällen unerlässlich die ungarische Sprache oder das heimische Gewohnheitsrecht zu kennen. Mangels der Angaben der Unterlagen dürfen wir ausschließlich annahmen, dass die klerikalen Mitglieder des Konvents ungarischer Herkunft, diese Tätigkeit verrichten konnten.<sup>29</sup>

---

28 Hunyadi: 37-39.

29 Hunyadi: 60.

## 7. Kaufvertrag des Grundstücks in der Arpadenzeit

Der Vertrag ist, ein auf den Freikauf von der Rechtsfolge gerichteter Konsens zwischen den diesen schließenden Parteien. Die aus den alten ungarischen Recht erhalten gebliebenen Quellen deuten darauf nicht hin, ob die Entstehung der Verträge zu vorgeschriebenen Formalitäten gebunden worden wären. Wie schon im III. Teil erwähnt wurde, verfügt er als erster König Koloman über die vorgeschriebene Festhaltung der, zwischen den Christlichen und Juden zustande kommenden Rechtsgeschäfte.<sup>30</sup>

Ab dem 13. Jh. – einer Anordnung Béla III. verdankend – wurden immer öfter diverse juristische Deklarationen, Fassionen in Schrift gefasst in verschiedenen glaubwürdigen Orten. Der angeführte Rechtsfall geschah 1181, als Frau Froa, die Ehegattin von Propst Marcell vor dem Angesicht des Königs erschien um die Beglaubigung ihrer Fassion zu bitten, laut dessen sie ihre in Branau geliegenden Grundstücke dem Palatin Farkas, verkauft. „Nachdem das Vergessen der vergangenen Sachen Gedächtnis des menschlichen Wesens Unterwertigkeit, mit der Zeit sich einschleicht, lohnt es sich mit Schrift zu behüten und bekräftigen, was die vertragschließende Partei gebunden haben, um auch mit Kraft der Schrift, mit der Bezeugung kompetenter Männer unbeschädigt und ungestört erhalten bleibt. Diesen Grundes wegen, ich, Béla, Ungarns Hervorragendster König, überdacht und auch im kommenden sich kümmernd, nicht dass jegliche in meiner Gegenwart erörterte und beendeter Fall schwindet, als Notwendiges, ordne ich an, dass irgendeiner, in meiner hoheitlichen Anwesenheit diskutierter Fall mit Bezeugung der Schrift bestätigt wird.“<sup>31</sup>

Das Bekenntnis (Fassion), ist Abgabe einer feierlichen Erklärung der vertragschließenden Parteien oder deren Bevollmächtigter vor der Behörde, vom Inhalt des Vertrags in lebendigem Wort, um mit schriftlicher Abfassung und beglaubigtem Siegel aus dem Ziel der Assertion.

Wenn es sich um eine Übertragung des Eigentums einer Immobilie handelte, musste der Veräußerer definitiv aussagen, dass die Entfremdung für ewig dauert (in perpetuum), das heißt, dass die Besitzübertragung sich auch auf die Nachfolger der Rechtserwerber bezieht, weil im anderen Fall die Immobilie auf die rechtlichen Erben zurückgegangen wäre. Vom Ende des 13. Jh. wurde, die für ewig dauernde Besitzübertragung manchmal schon mit dem Adjektiv „perennalis“ geprägt. Daraus ergibt sich, dass diese sich von anderen Fassionen unterscheidend, im Laufe der Zeit, die, über den Besitzübertragung erzielenden Immobilienvertrag angefertigte Fassion, immer öfter als ewige Fassion (fassion perennalis) genannt wurde, und das wurde in der Epoche der Ständeordnung, die gängige Bezeichnung.<sup>32</sup>

Der Übertragender hieß Bekenner (fatens), der Erwerber der Fassionär (fassionarius). In der Privaturkunde konnte ewiger Fassion nicht entstehen, weil nach den Regeln unseres alten Rechts: „privatarum, personarum sigilla nihil perpetuitatis sub se continere possunt“, deshalb konnten die sogenannte „ewigen Fassionen“ nur vor glaubwürdigen Personen,- und Orte geschehen. Die Partei erhielt vom, ins Protokoll eingetragene ewige Fassion, ein unter authentischem Stempel besiegelten ewigen Fassionsbrief (litteraere fassionales), und der glaubwürdige Ort hat das Protokoll im Archiv behütet und registriert. Während der ewigen Fassion akkommodierter Ausdruck: „Nullum jus

---

30 Béli: 88.

31 Béli: 88.

32 Béli: 90-91.

nullamve juris proprietatem retinendo“ (kein Recht und kein Rechtseigentum behaltend), seitens des Bekenners war es von solch einer Bedeutung, dass ohne diesem, die Übertragung keine ewige Fassion/Erbsasson, sondern nur eine sogenannte *inscriptio perennalis* war, mit dem Resultat, dass wenn der Fassionär ausstirbt, oder er oder seine Rechtsnachfolger in Untreue sinken, das Vermögen auf dem Bekenner oder deren Familie zurückfällt. Wichtiger Unterschied war zwischen der nötigen (*fassio necessaria*), der rationellen (*fassio rationabilis*) und der simplen (*fassio simplex*) ewigen Fassion. Den Letzteren konnten die Verwandten der Rechtsgemeinschaft anfechten, wenn es gegenüber ihnen von Nachteil (*invalidatio fassionis ex praejudicio*) war. Aus dem Aspekt der Anfechtbarkeit der ewigen Fassion war noch von Bedeutung der sogenannte „*praemonitio*“, und der „*admonitio*“. Das Rechtsinstitut der *praemonitio* bedeutete, dass die Verwandten der Rechtsgemeinschaft ein Vorkaufsrecht hatten und – ausgenommen die gesetzlich geregelten Fälle – konnten auch fordern, dass der Verkäufer vor dem Verkauf sie richterlich mit dem Gut „anbietet“, sonach soll er äußern, ob er Gebrauch von seinem Vorkaufsrecht machen will. Der angebotene Verwandte hatte 15 Tage von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Deren Versäumung zog die Anfechtbarkeit der ewigen Fassion hinter sich (*invalidatio fassionis ex neglecta praemonitione*). Mit nicht so Tatkräftigem, aber durchsetzbarem Vorkaufsrecht verfügten auch die Verwandten und Nachbarn, die nicht Teil der Rechtsgemeinschaft waren. Diese konnten aber von dem Verkäufer die Anbietung ihrerseits nicht verlangen, sie hatten nur das Recht neben der Anbietung des Kaufpreises den Verkäufer zu mahnen. Wenn der Verkäufer trotz der Mahnung (*admonitio*) das Grundstück einem Fremden verkaufte, durften sie die ewige Fassion angreifen (*invalidatio fassionis ex non observata admonitione*). Das königliche Recht war von der ewigen Fassion nicht betroffen, also hinderte diese den Heimfall des Vermögens (*ius regium*) auf die Heilige Krone nicht. Also wenn im Falle des Donationsbrief, bezüglich der Familie des Verkäufers eine Erlöschung der Familie wiederfuhr, hat die Krone das Vermögen vom tätlichen Besitzer zurückgenommen. Die rechtlichen Grundlagen dieser Maßnahme stammten noch aus dem römischen Recht, dass niemand, mehr Recht auf jemanden übertragen kann als mit dem Er selber verfügt („*Nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet*“). Von dieser Gefahr konnte sich der Fassionär nur so entledigen, wenn er zu der Erblösung die Ratifikation des Königs bekam.<sup>33</sup>

## 8. Die geschichtlichen Umstände der Entstehung der Urkunde

Im Jahre 1243 war Béla IV. ungarischer König aus dem Arpadenhaus (Regierung von 25. September- 03. Mai 1270) Herrscher Ungarns. Er war der Sohn von Andreas II. Ausgeber der Goldenen Bulle und Gertrud, Bruder vom Heiligen Elisabeth, Vater vom Heiligen Margarete. Zu seinem Namen kann der Wiederaufbau des Landes nach dem Tatarensturm gebunden werden, deshalb wird er auch als „zweiter Heimatsgründer“ genannt. Er war zugleich Gründer der Burg Buda.

Sein politisches Ideal war die souveräne Macht der ersten Árpáden, sein Ziel war die Wiederherstellung des glorreichen Áras Béla III. Mit der Zurücknahme, der von seinem Vater vergebenen „unnützlichen und überflüssigen ewigen Gaben“, versuchte er die Barone zu schwächen und seine Macht zu verstärken.

<sup>33</sup> Illés: 145.

Gegenüber der Politik des Königs war der Unmut so groß, dass im Jahre 1239 Béla gezwungen war, die Zurücknahme der Güter aufzugeben. Die Krise vertiefte sich weiter mit der Beherbergung der Kumanen. Sie siedelten sich im Land mit der Genehmigung Béla III. an, aber – vorwiegend wegen ihres nomadischen Lebensart- verwickelten sie sich in Konflikte mit den örtlichen Adeligen. Béla hat die Kumanen wegen ihrer beträchtlichen Streitmacht aufgenommen. Außer dem starken Bund sah der König die Möglichkeit der Ausbreitung des Christentums in der Beherbergung der Kumanen, weil sie heidisch waren.

Im Jahre 1241 erreichten, mit fürchterlicher militärischer Gewalt verfügenden Mongolenheeren, die östlichen Grenzen des Reiches. Der König war schon früher durch Mönch Julianus benachrichtigt worden, der auf die Erkundung der Ungarns von Wolga richtenden Expedition 1235 von den Eroberungsplänen der Tataren hörte. Später erfuhr er auch davon, als das Haupt der Tatarheeren im, an den König adressiertem Brief, das Reich androhte. Der König aber kümmerte sich mit den Bedrohungen nicht, weil er mit der Zurücknahme der königlichen Güter beschäftigt war.

Das Land hat sich nicht entsprechend gegen den Angriff gerüstet. Obwohl Béla III. Truppen zur Beschützung der Bergpässe der Karpaten schickte und mit Bäumen den größten Teil der Pässe versperrte, hielten diese Hindernisse die starke tatarische Schar nicht auf. Diese politische Sicht des Königs verfremdete nicht nur seine Barone, sondern auch seinen Hauptverbündeten, die Kumanen. Als Kötöny das Haupt der Kumanen der Kollusion mit den Tataren unbefangen beschuldigt wurde und deshalb die ungarischen adeligen Rebellen und deutsche Ritter ihn im Lager von Rákosmező Massakrierten, zogen sich die jähzornigen Kumanen, eine gewaltige Verwüstung hinter sich lassend, aus dem Land südlicher Richtung hinaus.

Béla IV. floh mit seinen Gefolgschaften in Richtung Norden: Erst nach Pozsony (Pressburg), dann zum österreichischem Herzog Friedrich vom Babenberger (Friedrich II.). Der österreichische Herzog nahm aber ihn in Gefangenschaft und mit dem Vorwand des einige Jahre zuvor gebundenen Friedensabkommens, erpresste er ihn, so verschaffte er sich drei, an der österreichischen Grenze liegenden Bundesländer. Der Herrscher bat weiterhin den Papst, den französischen König und den Deutsch - Römischen Kaiser um Hilfe, aber ohne Erfolg.

Im Sommer 1241 gerieten die nördlich und östlich von der Donau liegenden Teile des Landes an Hand der Mongolen, nur einige verstärkte Burgen und Festungen hielten Stand. Einige Tage nach der Schlacht bei Muhi besetzten die Tataren auch Pest. Während dessen nahmen die von Kádán bzw. von Büdzsek und Borundaj geführten südlichen Flanken reihenweise die Burgen von Transsylvanien, unter anderem Radna, Kolozsvár (Klausenburg) und Nagyvárád ein. Im Winter konnten die Tataren, wegen dem kalten Wetter die eingefrorene Donau überqueren und nach altem tatarischem Brauch, setzten sie sich als Ziel, den Herrscher selber festzunehmen. Kádán fing mit der Belagerung der Stadt Trau an, plötzlich aber, im Frühling des Jahres 1242 zogen die Mongolheeren hinaus, das Land in einer Ruine hinter sich lassend. Der Grund des Auszuges steht noch zur Debatte in Runden der Historiker. Es kann sein, dass wegen des Hinschieds Ögödej Gro khans der Mongolen, Batu auf die Khanwahlen nach Hause eilte um dort an den, in solchen Fällen üblichen Kämpfen teilzunehmen. Es ist auch denkbar, dass die Tataren, wie es bei den nomadischen Völkern üblich war, nur die spätere Eroberung vorbereiten wollten, sonach war die Belagerung zwischen 1241-1242 nur eine Furchteinjagung. Der dritten Auffassung nach, trotz der Verluste, hat der Widerstand des Landes die

Tataren zum Rückzug gezwungen, weil es ihnen nicht gelang ihre Macht zu stabilisieren.

Die Erfahrungen der mongolischen Kriegszüge machten dem zurückkehrenden König, seine politischen Fehler klar. Des Weiteren strebte er, statt der Konfrontationen mit seinen Adligen Großgrundbesitzern, Vereinbarungen an. Die neuen Besitzuntersuchungen dienten nicht mehr der gewalttätigen Restaurierung der königlichen Grundstücke, sondern versicherten jedermann das Recht auf seinen rechtmäßigen Eigentum. In den Mittelpunkt seiner Politik setzte er Instruktionen, die der Abwehr der neuen Attacken der Tataren dienten. Er baute zeitgemäße Steinburgen, und mit Gutsgaben motivierte er auch seine Untertanen, auch so zu tun. Auch die Königsfamilie zeigte in der Burgbau Vorbildlichkeit: Königin Maria hat bis zum Jahre 1250 die Burg von Visegrád bauen lassen. Das größte Teil der Burgen und Festungen war aber in den Händen der Großgrundbesitzern, was langfristig die königliche Macht gefährdete, denn es begünstigte die Provinzherren.

Die Besitzschenkungen reduzierten aber die Einkommen des Königs, so bekamen die königlichen Hoheitsrechte immer größere Rolle, also wegen des Anrechts der Landeshoheit kassiertem Geldes, zum Beispiel Zoll, Salzhandel. Sie prägten wertbeständige Denar mit guter Qualität, so blühte auch der Handel auf.

In diesen Zeiten fing die Urbanisation an: Zólyom, Körmend, Korpona und Besztercebánya bekamen zu dieser Zeit städtischen Rang. Nach der Verwüstung der Tataren im Rahmen der Wiederaufbau des Reiches, wurde auch die Burg Buda gegründet. Der Bau der Burg fing 1243, auf, damals „Pester Neuberg“ genannter Platz, jettzeitlich Ofner Festungsberg (Budai Várhegy), an. Im Jahre 1247 beschleunigte sich der Bau, weil ein neuer Anfall der Mongolen zu erwarten war. 1247 hat der König die Bevölkerung Pests auf den Festungsberg umgesiedelt.

Die andere Lehre, die Béla IV. aus dem Tatarenzug gezogen hat, war die Wirksamkeit der schweren Kavallerie. Die Ritter konnten sich mit Erfolg gegen die Nomaden wahren; hinzu stand der größte Teil der deutsch- römischen Heere aus Rittern. Deshalb forderte der König die Ausstellung einer bestimmten Zahl von Rittern, im Falle einer Bedrohung, von den Städten. Die Wiedereinsiedlung der Kumanen ins Land diente auch dem Zweck der Wehrung.

Weil während der Tatarenzüge eine bedeutende Menge der Bevölkerung des Landes verendete, hat der König ausländische Ansiedler ins Land gerufen. Im Jahre 1247 schloss er ein Pakt mit dem Ritterorden der Johanniter. Die Ritter bekamen Szörénység, Kumanien sowie ein Teil von Burzenland, tauschweise mussten sie Steinburgen bauen, die ihnen zugeteilten Gebiete bevölkern, und die Ritter beim Ruf des Königs ausstellen. Den Vertrag hielten die Johanniter aber kaum ein, deshalb annullierte diesen der König 1260.

Im Frühling 1242 griff Herzog Friedrich von Babenberger (Friedrich II.) Pozsony (Preßburg) an, die Heere des Königs aber, konnte den Angriff abwehren, danach eroberten sie die früher erpressten Territorien wieder. Am 05. Juni 1243 hat der Doge von Venedig die Stadt Zara gestürmt und annektiert.

Also, im Jahre der Entstehung der Urkunde 1243, hat der König gerade mit dem Bau von Budavár (Ofner Festungsberg) begonnen. Am 05. Juni, im selben Jahr, geriet die strategisch bedeutsame und uralte Stadt Zara an die Hand der Doge von Venedig.<sup>34</sup>

---

34 Kristó: 113-139.

## 9. Die Urkunde von 1243

Diese Urkunde blieb uns leider in der originalen Fassung nicht erhalten, so kennen wir sie nur aus der Darstellung der Ratifikationsurkunde Béla IV. Dem Charakter der sogenannten in „privilegiierter“ Form ausgestellten Urkunde ist, dass es „auf schön gearbeiteter, liegender, nördlicher Haut gefertigt wurde. Meistens signalisiert der breite Rand, dass mit dem Pergament nicht gespart wurde. Die Haut wurde zuvor nicht abgehackt, es blieb immer genügend Platz für die „Plica“ (Aufschlag), dass sehr wichtig war, um den Abriss der Bulle zu verhindern.“<sup>35</sup>

Neben des oben genannten Typs kennen wir noch aus dieser Zeit die „geschlossenen Urkunde“, deren Essenz war, dass es im zusammengefalteten Zustand eine Paraphierung bekam, sowie den „Patens Urkunden“, deren Hauptmerkmale auch das eigenartige Stempelverfahren war, u.zw., dass auf die Haut mit einem Lederband der Memorial-Siegel des Konvents aufgehängt wurde.<sup>36</sup>

Den untersuchten Bezeugungsbrief legte Kanonikus Konstantin von Fehérvár dem König vor, und mit drei seiner anderen Urkunden ließ er sie überschreiben. Bei der Überschreibung hat der sorgsame Kleriker der Kanzlei die Urkunden als einwandfrei gefunden („nec aliquam in eis maculam notare potuimus“), und überleitete diese in die Urkunde des Königs. Aufgrund des Rechtsgeschäfts verkauft Ipolyt, Sohn des Cwk, der Verwandte Pál, Sohn Tarka-s ist, für 12 Mark den, im Komitat Fejér liegenden Grundstück, Moha – samt Wiese und Mühle- Konstantin.

In der Urkunde lesbare Selbstbenennung- mit anderem Namen: Intitulatio“- („Nos conventus fratrum domus hospitalis de Alba et Magister Ambrosius Budensis canonicus generalis procurator eiusdem domus vicem magistri provincialis gerens“) weicht einigermaßen von der Praxis der anderen glaubwürdigen Orte ab, wo nur die Intitulation der geschlossenen Urkunden mit „nos“ beginnt.<sup>37</sup>

Aus diesen Zeiten blieben aber noch relativ wenige, in nicht- privilegiierter Form ausgestellte, Urkunden erhalten. In den meistvorkommenden Intitulationen darf der Vorsteher des Kapitels oder des Konvents (Propst, Abt, Präzeptor/Praeceptor, bzw. an anderen Orten als Magister oder Rector) und der Lokus des glaubwürdigen Ortes, eine präzise geografische Stellungsmarkierenden Platz kriegen.<sup>38</sup>

In den affineren Teil der untersuchten Urkunde ist der Mangel des Siegels prominent, was die Aussteller der Zeugnisse dazu bewegte, dass sie ihre eigenen Siegel auf das Pergament auftrugen. Ede Reiszig interpretiert diesen Umstand so - von der Bedeutung der Küste ausgehend „maritim“- dass die Ritter der Johanniter, aus Angst vor den Tataren, ihren Siegel des glaubwürdigen Ortes nach Übersee geschickt haben.<sup>39</sup>

Nach dem Standpunkt von Zsolt Hunyadi, wird dies, weder von historischen Fakten noch von der Philologie unterstützt, bzw. der untersuchte Urkundenteil verweist selber auch nicht auf solch eine Möglichkeit.<sup>40</sup>

Zurückweisend, auf das, von dem historischen Hintergrund der Entstehung des Zeugnisses Geschriebene, im Jahre 1241-1242, in der Zeit gegen die Schlacht bei Muhi,

---

35 Hunyadi: 45.

36 Takács: 54.

37 Hunyadi: 39.

38 Hunyadi: 39.

39 Reiszig: 103.

40 Hunyadi: 41.

kann der Aufenthaltsort der Ritter mit dem Itinerarium des Königs mehr oder weniger zusammengebunden werden. Weil die Gefahr des Tatarenangriffs und deren Kraft bis zur blutigen Schlacht bei Muhi niemand erkannte, ist es schwer denkbar, dass der Konvent diesem zuvor, im Voraus sorgsam, entweder im Falle des Siegels oder der schon damals existierenden Archives, Maßnahmen zur Flucht getroffen hatte. Als aber das Heer von Haupt Kadan, der später auch den König gefangen nehmen wollte – ohne Erfolg - Fehérvár berannte, spürte der Johanniter Konvent direkt am eigenen Leib die Gefahr. Es blieb nämlich die Urkunde, der nach Fehérvár fliehenden behalten, die sie dem Papst mit der Datierung 02. II. 1242. zugesandt hatten. Angaben von Zeugnissen berichten auch davon, dass auch die Hospitaliter die Situation erkannten und vielleicht deshalb sich dazu entschlossen, das Siegel auf ein sicheres Ort zu bringen. Die einzige reale Chance war, die Obhut der, den König ans Küstengebiet begleitenden Ritter. Das musste der Grund sein, warum das „typarium“, das Petschaft an die Küste (Maritima) geriet und nicht nach Übersee. Nachdem die Gefahr der Tataren vorüber war, konnte natürlich schon das Siegel zum Konvent zurückgelangen, aber das Ende der Bedrohung war in Zeiten 1243 gar nicht so eindeutig wie es für die Leserschaft der heutigen Geschichtsbücher.<sup>41</sup>

Meiner Meinung nach, nach Rücksichtnahme der Möglichkeiten der, auf schnellen Pferden, die Küste in nur paar Tagen erreichenden Ritter, dass einen der wichtigsten Mittel der Johanniter Konvents, eine der Einnahmequellen des Konvents, das Pfand der Authentizität, das Siegel des glaubwürdigen Ortes, sie, bei der ersten Gelegenheit, nach Fehérvár zurückgebracht hätten. Ich halte es für notwendig nochmals auf die – beim Hintergrund der geschichtlichen Ereignisse zitierte - geschichtliche Fakt hinzuweisen, dass die Truppen des Dogen von Venedig, am 05. Juni. 1243. die Stadt Zara besetzt haben, so war die Küstenlandschaft nach dem Abzug der Tataren noch gar nicht friedlich.

Weil, wegen des oben genannten Grundes, das Siegel des glaubwürdigen Ortes nicht zur Verfügung stand, wurde dem allgemeinen Geschäftsträger des Ordens, Meister Ambrosius, der Siegel des, mit aller Gewissheit mit großem Einfluss verfügender, Ofner Kanonikus, an die Urkunde angehängt. Das muss die Erklärung für die Auftretung des Namens von Ambrosius in der Intitulation sein, weil die Indizierung seines Ranges – mangels des Siegels des glaubwürdigen Ortes – die Authentizität der Urkunde steigerte.

Zum Schluss stellt sich die Frage: ist in dieser Studie untersuchte Urkunde wirklich das erste Dokument, der, in der glaubwürdiger Ort des Konventes von Fehérvár angefertigt wurde, oder ist es nur am frühesten gefundenes Dokument der Gegenwart? Aus dem Inhalt des Dokumentes können wir Schlussfolgerung ziehen. Die Urkunde kann aus zwei Gründen nicht als erster authentischer Urschrift betrachtet werden. Erstens, weil der Orden, seine eigene zuverlässige Person um die Prüfung der Grenzen des verkauften Grundstückes und zur Erkundung der eventuellen Widersprüche („condradictio“) schickte. Das lässt vermuten, dass schon damals in diesen Fällen sie mit ausgeübter Praxis verfügten. Das Zweite, genau diesen Standpunkt verstärkendes Argument, ist genau der Hinweis auf den Mangel des Siegels, denn die authentischen Tätigkeiten forderten das Dasein des eigenen, authentischen Siegels. Dies Alles ist deshalb erwähnenswert, weil dieser auch ein, den zeitgenössischen Fortschritt beweisender Moment, über die Eigenart des Rechtsinstitutes des ungarischen glaubwürdigen Ortes ist, denn der Johanniterorden hat auf internationalem Niveau offiziell nur nach diesem Zeitpunkt, im Jahre 1728, mit dem Statut des General Kapitels, den Gebrauch des Siegels des glaubwürdigen Ortes eingeführt.<sup>42</sup>

41 Katona: 311-313.

42 Hunyadi: 42.

**Literaturverzeichnis**

- Balló István: *A hiteleshelyek néhány kérdése hazánk okleveles gyakorlatában, 13–14. század*. Turul, 1994. 117–123. p. (István Balló: Eineige Fragen des glaubwürdigen Ortes in der Praxis des ungarischen Urkundenforschungs, 13-14. Jh. Turul, Seite 117-123.,)
- Béli Gábor: *Magyar Jogtörténet. A tradicionális jog*. Dialóg Campus Kiadó, Budapest-Pécs 2009. (Gábor Béli: Rechtsgeschichte Ungarns. Das traditionelle Recht. Dialog Campus Ausgeber, Budapest- Pécs 2009.)
- Borsa Iván: *A hiteleshelyi eljárás színhelyén készült feljegyzés*. Levéltári Közlemények, 1987. 39–44. p. (Iván Borsa: An der Stelle des glaubwürdigen Ortsverfahrens angefertigte Aufzeichnung. Archiv. Mitteilungen, 1987. Seite 39-44.)
- Borsa Iván: *A királyi ember és a hiteleshelyi kiküldött melléktevékenysége Leleszen*. In: Kovács András–Sipos Gábor–Tonk Sándor (szerk.): *Emlékkönyv Jakó Zsigmond 80. születésnapjára Kolozsvár 1996*. 101–108. p. (Iván Bora: Die Tätigkeiten des königlichen Menschen (homoregius) und der Gesandten des glaubwürdigen Ortes in Lelesz. In András Kovács- Gábor Sipos- Sándor Tong (zf.) Erinnerungsbuch zur 80. Geburtstag von Zsigmond Jakó. Kolozsvár 1996. S. 101-108.)
- Borsa Iván: *Ügyintézési törekvések a leleszi hiteleshelyen a 14. és a 15. század fordulóján*. In: Kalmár János (szerk.): *Miscellanea fontium historiae Europae*. Emlékkönyv H. Balázs Éva történész professzor 80. Születésnapjára. Budapest 1997. 57–64. p. (Iván Borsa: Verwaltungsbemühungen des glaubwürdigen Ortes in Lelesz an der 14. und 15. Jahrhundertswende. In János Kalmár (zf.): *Miscellanea fontium historiae Europae*. Erinnerungsbuch zur 80. Geburtstag von Éva H. Balázs. Budapest 1997. S. 57-64.)
- Buda József: *A betegápolás története*. PTE Egészségügyi Főiskolai Kar, Pécs, 2004. (József Buda: Die Geschichte der Krankenpflege. PTE Fachhochschule fürs Gesundheitswesen, Pécs 2004.)
- Buda József: *Szemelvények a szegénygondozás történetéből*. POTE Egészségügyi Főiskolai Kar, Pécs 1999. (József Buda: Auslesen aus der Geschichte der Armenfürsorge. POTE Fachhochschule fürs Gesundheitswesen, Pécs 1999.)
- Engel Pál: *14. századi vonatkozású iratok a johannita lovagrend máltai levéltárából*. Történelmi Szemle, 1997/39. 111–118. p. (Pál Engel: Dokumente des Johanniterordens im Bezug des 14. Jh. aus dem Archiv von Malta. Geschichtlicher Rundschau, 1997/39. S.111-118.)
- Györffy György: *Az Árpád-kori Magyarország történeti földrajza*. I-III. Budapest 1987. II. (György Györffy: Historische Geographie Ungarns im Zeitalter der Arpaden. I-III. Budapest 1987. II.)
- Fejérpataky László: *III. Béla király oklevelei*. Budapest 1900. In: Béli Gábor: *Magyar Jogtörténet. A tradicionális jog*. Dialóg Campus Kiadó, Budapest-Pécs 2009, 88. p. (László Fejérpataky: Urkunden von Béla III. Budapest 1900. In: Gábor Béli: *Rechtsgeschichte Ungarns. Das traditionelle Recht*. Dialog Campus Ausgeber, Budapest- Pécs 2009. S. 88.)
- Hársing László – Kozák Károly: *A johanniták a középkori Magyarországon*. Világosság 1979/20, 692–699. p. (László Hársing – Károly Kozák: *Johanniter im mittelalterlichem Ungarn*. Világosság 1979/20, S. 692-699.)

- Homonnai, S.–Hunyadi, Zs.: *A Jeruzsálemi Szent János lovagrend regulája*. In: Pándi Lajos (szerk.): *Documenta Historica* 26., Szeged 1996. 11–16. p. (Homonnai, S.–Hunyadi, Zs.: *Regeln des Heiligen Johannes Ritterordens in Jerusalem*. In: Lajos Pándi (zf.): *Documenta Historica* 26., Szeged 1996. S. 11–16.)
- Hunyadi Zsolt: *A székesfehérvári johannita konvent hiteleshelyi tevékenysége az Árpád-korban*. In: Koszta László (szerk.): *Capitulum I. Tanulmányok a középkori magyar egyház történetéből*. Szegedi Középkorász Műhely, Szeged 1998. 33–65. p. (Zsolt Hunyadi: *Die glaubwürdigen Ortstätigkeiten des Konvents von Alba Regia in der Arpadenzeit*. In: László Koszta (zf.): *Capitulum I. Studien aus der Geschichte der mittelalterlichen ungarischen Kirche*. Szegedi Középkorász Műhely, Szeged 1998. S. 33-65.)
- Illés József: *A magyar szerződési jog az Árpádok korában*. Budapest 1901. 3–145. p. (József Illés: *Das ungarische Vertragsrecht in der Arpadenzeit*. Budapest 1901. S. 3-145.)
- Katona Tamás (szerk.): *A tatárjárás emlékezete*. Bibliotheca Historica. Magyar Helikon, 1981. 311–313. p. (Tamás Katona (zf.): *Erinnerungen des Tatarengangs*. Bibliotheca Historica. Magyar Heliko, 1981. S. 311-313)
- King, E.J.: *The Rule, Statutes, and Customs of the Hospitallers*. London 1934. 1099–1310. p.
- Sinclair, K.V.: *The Hospitallers' Riwe. Miracula and Regula Hospitalis Sancti Johannis Jerosolimitani*. London 1984.
- Kristó Gyula: *Az Árpád-kor háborúi*. Zrínyi Kiadó, Debrecen 1986. 113–139. p. (Gyula Kristó: *Kriege der Arpadenzeit*. Verlag Zrínyi, Debrecen 1986. S. 113-139.)
- Miklósi Zoltán: *Hiteleshely és iskola a középkorban*. In: *Levéltári Közlemények, 1940–41*. 170–178. p. (Zoltán Miklós: *Glaubwürdiger Ort und Schule im Mittelalter*. In: *Publikationen des Archivs, 1940-41.*, S. 170-178.)
- Reiszig Ede: *A Jeruzsálemi Szent János lovagrend Magyarországon II.* (=Nemesi Évkönyv) Budapest 1925–1928. (Ede Reiszig: *Heiliger Johannes Ritterorden von Jerusalem in Ungarn II.* (Jahresbuch Nemes) Budapest 1925-1928.)
- Runciman, Steven: *A keresztes hadjáratok története*. Osiris Kiadó. Budapest, 1999. (Steven Runciman: *A history of the crusades*. Vol 1–3. University Press, Cambridge 1951–1954.; Steven Runciman: *Geschichte der Kreuzzüge*. 3 Bände. Beck, München 1957–1960.)
- Szovák Kornél: *...Sub testimonio litterali eiusdem conventus ... Bencés hiteleshelyek a középkori Magyarországon*. In: Takács Imre (szerk.) *Paradisum plantavit: Bencés monostorok a középkori Magyarországon*. Pannonhalma: Pannonhalmi Bencés Főapátság 2001. 80–96. p. (Kornél Szovák: *...Sub testimonio litterali eiusdem conventus ... Benediktiner glaubwürdige Orte im mittelalterlichem Ungarn*. In: Imre Takács (zf.) *Paradisum plantavit: Benediktiner Mönchskloster im mittelalterlichem Ungarn*. Pannonhalma: Benediktiner Hauptabtei Pannonhalma 2001. S. 80-96.)
- Takács, Imre: *A magyar káptalanok és konventek középkori pecsétjei*. MTA Művészettörténeti Kutatóintézet, Budapest 1992. (Imre Takács: *Mittelalterliche Siegel der ungarischen Kapitel und Konvente*. MTA Kunsthistorisches Forschungsinstitut, Budapest 1992.)
- Wenczel Gusztáv: *Az Árpád-kori új okmánytár I-XII*. Pest 1860–1874., VII. 144–145. p. (Gusztáv Wenczel: *Die neue Dokumentensammlung der Arpadenzeit I-XII*. Pest 1860-1874., VII. S. 144-145.)